

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Bretten (nachfolgend vhs genannt). Dies schließt auch Veranstaltungen ein, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden. Die AGB werden durch die Anmeldung zu einer Veranstaltung anerkannt.
- 1.2 Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter ausweisen, sind keine Veranstaltungen der vhs. Insoweit tritt die vhs nur als Vermittler und nicht als Vertragspartner auf.
- 1.3 Soweit in den AGB die männliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen für Beteiligte jeglichen Geschlechts und für juristische Personen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich. Für die Richtigkeit der im Programmheft, auf der Website oder in sonstigen Medien veröffentlichten Angaben wird keine Gewähr übernommen.
- 2.2 Der Veranstaltungsvertrag kommt durch die schriftliche, elektronische, persönliche oder telefonische Anmeldung des Teilnehmers bei der vhs zustande, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch die vhs bedarf. Die Erstanmeldung soll schriftlich bzw. elektronisch erfolgen. Meldet sich ein Teilnehmer auf dem Formular der Weitermeldeliste zu einem Folgekurs an, so stellt dies ebenfalls eine verbindliche Anmeldung dar.
- 2.3 Ist in der Ankündigung der Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Ablauf des Anmeldeschlusstermins bei der vhs eingeht, abweichend von Nr. 2.2 einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch die vhs. Diese kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- 2.4 Eine Ablehnung der Anmeldung durch die vhs (z.B. wenn eine Veranstaltung bereits belegt ist oder nicht zustande kommt) erfolgt schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich.
- 2.5 Die AGB sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrags.

### 3. Vertragspartner und Teilnehmer

- 3.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der vhs als Veranstalter und dem Anmeldenden (im nachfolgenden Vertragspartner genannt) begründet. Eine Änderung in der Person des Vertragspartners bedarf der Zustimmung der vhs. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Der Vertragspartner kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (nachfolgend Teilnehmer genannt) be-

gründen. Dieser ist der vhs namentlich zu benennen. Für den Teilnehmer gelten sämtliche den Vertragspartner betreffenden Regelungen sinngemäß.

- 3.2 Bei minderjährigen Teilnehmern kann der Vertrag nur mit den gesetzlichen Vertretern abgeschlossen werden. Diese sind verpflichtet, das Veranstaltungsentgelt zu bezahlen.
- 3.3 Die vhs darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.
- 3.4 Die vhs ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilnehmerkarten auszugeben. In einem solchen Fall muss der Teilnehmer die Karte mitführen und sich auf Verlangen einem Bevollmächtigten der vhs ausweisen. Geschieht das aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht, kann der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Entgelts entsteht bzw. ein bereits geleistetes Entgelt zurückfordert werden kann.

### 4. Entgelt

- 4.1 Das Veranstaltungsentgelt sowie der Veranstaltungstermin und die -dauer ergeben sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der vhs (Programm, Website, Aushang, Preisliste, etc.).
  - 4.2 In Ausnahmefällen kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung die Kursgebühr anteilig erhöht und / oder der Kursumfang reduziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kursleiter und alle Teilnehmer mit dieser Regelung einverstanden sind. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Veranstaltung abgesagt. Die Entscheidung über die Vorgehensweise trifft die vhs.
  - 4.3 Das Entgelt ist grundsätzlich am Tag des Veranstaltungsbeginns fällig.
  - 4.4 Das Entgelt wird durch Rechnungsstellung durch die vhs angefordert. Ist noch keine Rechnungsstellung erfolgt, kann das Veranstaltungsentgelt bar oder per EC-Karte in der vhs-Geschäftsstelle entrichtet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen mit Abendkasse. Eine Bezahlung des Entgelts an den Kursleiter ist nicht möglich. Das Zustandekommen einer Veranstaltung ist unabhängig von der Rechnungsstellung.
  - 4.5 Bereits bezahltes Entgelt wird im Falle einer Ablehnung der Anmeldung durch die vhs in voller Höhe zurückerstattet.
- ### 5. Organisatorische Änderungen
- 5.1 Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Kursleiter durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Kursleiters angekündigt wurde.

5.2 Die vhs kann mit sachlichem Grund und in einem zumutbaren Umfang Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern. Ebenso kann die vhs aus sachlichem Grund die Veranstaltung in ein Online- oder Hybridformat ändern; in diesem Fall steht dem Teilnehmer ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

5.3 Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Krankheit des Kursleiters), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltungseinheit nicht nachgeholt, gilt Nr. 6.2 entsprechend.

5.4 Kursleiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Zusagen zu erteilen oder Vertragsbedingungen zu ändern. Dies obliegt allein der vhs.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch die vhs

6.1 Veranstaltungen können in der Regel nur stattfinden, wenn sie die im Einzelfall festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreichen. Kommt diese Zahl zu Veranstaltungsbeginn nicht zustande, so fällt die Veranstaltung entweder aus, sie wird verkürzt oder mit einem bestimmten Entgeltzuschlag versehen. Die Entscheidung über die Vorgehensweise trifft die vhs. Das bereits entrichtete Entgelt wird bei einem Veranstaltungsausfall in vollem Umfang zurückerstattet oder zeitlich unbefristet als Guthaben auf dem vhs-internen Kundenkonto eingerichtet.

6.2 Die vhs kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die vhs nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall eines Kursleiters), ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung erstattet oder zeitlich unbefristet als Guthaben auf dem vhs-internen Kundenkonto eingerichtet. Weitergehende Ansprüche gegen die vhs sind ausgeschlossen.

6.3 Die vhs kann den Veranstaltungsvertrag in den Fällen des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch den Kursleiter oder die vhs, insbesondere Störung des Informations- und Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, Teilnehmern oder Mitarbeitern der vhs,
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften, insbesondere Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit,
- Missbrauch der Veranstaltung für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
- gravierende Verstöße gegen die Hausordnung in den Veranstaltungsräumen.

Der Vergütungsanspruch der vhs wird durch eine solche Kündigung nicht berührt.

## 7. Höhere Gewalt

7.1 Unbeschadet der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund verlängert sich für den Fall, dass eine Vertragspartei an der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt wie Krieg, Epidemie, Pandemie, schwere Überschwemmung, Feuer, Taifun, Sturm und Erdbeben, gehindert ist, die Frist für die Erfüllung des Vertrages um den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt vorliegt.

7.2 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das eine Partei zumindest vorübergehend daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist,

- dass dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt,
- dass das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war,
- und dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

7.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich über den Eintritt höherer Gewalt sowie über die Aussetzung der Leistungspflicht.

7.4 Entfallen die Voraussetzungen für die Annahme höherer Gewalt (Absatz 2), benachrichtigt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich.

7.5 Sollte die Wirkung höherer Gewalt länger als 60 Tage andauern, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag fristlos mit der Folge einer Vertragsrückabwicklung nach den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen.

## 8. Kündigung und Widerruf durch den Vertragspartner

8.1 Eine kostenfreie Abmeldung ist grundsätzlich bis acht Kalendertage vor dem Tag des Veranstaltungsbeginns in schriftlicher oder elektronischer Form möglich.

8.2 Ist bei einer Veranstaltung ein Anmeldeschluss termin vorgesehen, ist abweichend von Nr. 7.1 eine kostenfreie Abmeldung nur bis zu diesem Tag möglich. Das Gleiche gilt, wenn ausdrücklich eine andere Abmeldefrist in der Veranstaltungsausschreibung angegeben ist oder die vhs nur als Vermittlerin auftritt. In diesem Fall richten sich Abmeldungen nach den Bedingungen des Veranstalters.

8.3 Bei Exkursionen ist eine kostenfreie Abmeldung abweichend von Nr. 8.1 und 8.2 bis zwölf Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

8.4 Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der Vertragspartner die vhs auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Vertragspartnerin nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

8.5 Der Vertragspartner kann den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für den Vertragspartner unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für den Vertragspartner wertlos ist.

8.6 Bei fristgerechter Abmeldung wird das bereits bezahlte Entgelt abzüglich einer Bearbeitungspauschale von zehn Euro erstattet. Bei einer nicht fristgerechten Abmeldung wird das Veranstaltungsentgelt in voller Höhe berechnet.

8.7 Eine Abmeldung direkt beim Kursleiter ist unwirksam.

8.8 Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt nicht als Abmeldung.

8.9 Für nicht besuchte Veranstaltungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Veranstaltungsentgelts.

#### 9. Haftung und Schadenersatzansprüche

9.1 Für Unfälle während der Veranstaltung, auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte, sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen im Eigentum des Teilnehmers übernimmt die vhs keine Haftung.

9.2 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen die vhs sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die vhs schuldhaft Rechte der Vertragspartnerin verletzt, die dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartnerin regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### 10. Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmern

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer obliegt bis zum Eintreffen des Kursleiters den Erziehungsberechtigten. Mit Ende der Veranstaltung endet die Aufsichtspflicht des Kursleiters. Räumlich gesehen beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Kursleiters im Kursraum bzw. am vereinbarten Treffpunkt. Die Aufsichtspflicht des Kursleiters ist keine Dienstaufsicht, sondern eine reine Organisationsaufsicht.

#### 11. Urheberrechtsschutz

Das Fotografieren, Filmen und Mitschneiden auf Band ist in den Veranstaltungen nicht gestattet. Lehr- und Unterrichtsmaterial darf ohne Genehmigung der vhs in keiner Weise verwertet, insbesondere nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.

#### 12. Datenschutz

Der Teilnehmer und / oder Vertragspartner erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke und Serviceleistungen der vhs verwendet. Bei Veranstaltungen, bei denen die vhs nur als Ver-

mittler auftritt, werden die personenbezogenen Daten an den Veranstalter weitergeleitet. Dem Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen. Auf Verlangen erhält der Teilnehmer und / oder Vertragspartner Auskunft über die gespeicherten Daten. Alle Bestimmungen zum Datenschutz können in der separaten Datenschutzerklärung der vhs im Programmheft oder auf der Website [www.vhs-bretten.de](http://www.vhs-bretten.de) eingesehen werden.

#### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise nichtig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder deren unwirksamer Teil sind durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht oder ihm wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### 14. Schlussbestimmungen

14.1 Das Recht, gegen Ansprüche der vhs aufzurechnen, wird ausgeschlossen.

14.2 Ansprüche gegen die vhs sind nicht abtretbar.

14.3 Diese AGB treten mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser AGB verlieren alle bisherigen Versionen ihre Gültigkeit.